

Kreis Göppingen
 Gemeinde Süßen
 Gemarkung Kleinsüßen

Baulinienänderung Schloßhaldenstraße

LEGENDE

- Es bedeuten
- Grenze des Plangebiets
 - Verkehrsflächen
 - genehmigte Baulinien
 - projektierte Baulinien
 - aufzuhebende Baulinien
 - genehmigter Vorgarten
 - genehmigtes Bauverbot

TEXTTEIL

In Ergänzung der Planzeichnung wird gem. § 9 Abschn. 1 BBauG. festgesetzt:

1. Das gesamte Plangebiet als allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BNv.;
2. a) die Zahl der Vollgeschosse **(2)** zwingend
 b) die Grundflächenzahl für das gesamte Plangebiet mit $GRZ = 0,25$
3. die Offene Bauweise für das gesamte Plangebiet (BNv 3. Abschn.);
4. Grenzabstände = 3,00 für Wohngebäude.

Die Baulinienänderung wurde auf Grund der Lageplanskizze des Ortsbauamts Süßen vom 5. Juli 1963 am 5. Juli 1963 durch den Gemeinderat der Gemeinde Süßen gem. § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 in Verbindung mit § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 als Satzung beschlossen.

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Süßen Nr. 38 vom 20. Sept. 1963.

